



VERBAND SOZIALISTISCHER
STUDENT/INN/EN ÖSTERREICHS
SEKTION GRAZ

A 8010 GRAZ, MERANGASSE 51, TEL. (0316) 33 86 25

An den Nationalrat
der Republik Österreich
Dr. Karl Renner Ring 3

1017 W I E N

Betrifft

Zi

Datum: 18. DEZ. 1984

Verteilt

1985-01-02 *Fronek*

Mo-Fr: 11-13 Uhr

Mi: 16-21 Uhr

BAWAG 60-06813-0

PSK 2408507

Graz, 10.12.1984

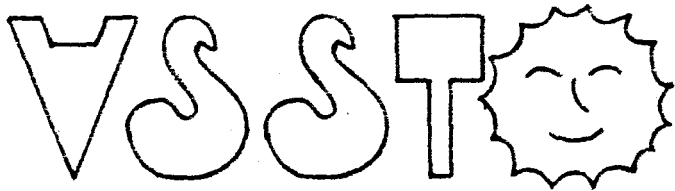
Betrifft: Stellungnahme des Bundes VSSTÖ zum Entwurf einer Novelle
zum Hochwchultaxengesetz GZ 68.157/1-15/84

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermittelt Ihnen der VSSTÖ eine Stellungnahme zum Entwurf
einer Novelle zum Hochschultaxengesetz.
Wir ersuchen Sie, die darin enthaltenen Anregungen und Kritiken bei der Er-
stellung des Gesetztextes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

W. F.
Berger Walerich, für den VSSTÖ Bundesvorstand



VERBAND SOZIALISTISCHER
STUDENT/INN/EN ÖSTERREICHS
SEKTION GRAZ

A 8010 GRAZ, MERANGASSE 51, TEL. (0316) 33 86 25

Mo-Fr: 11-13 Uhr

Mi: 16-21 Uhr

BAWAG 60-06813-0

PSK 2408507

Graz,

10. Dezember 1984

Begutachtung des Verbands Sozialistischer Student/inn/en Österreichs
zum Entwurf einer Novelle zum
Hochschultaxengesetz

1. Allgemeiner Teil

Der Verband Sozialistischer Student/inn/en hält den Entwurf einer Novelle zum Hochschultaxengesetz für nicht vertretbar. Der Inhalt dieses Entwurfs ist in den meisten Punkten abzulehnen. Laut diesem Entwurf soll über das Hochschultaxengesetz ein sozialer Numerus Clausus für Studienrichtungen mit Praktika eingeführt werden. Entsprechend der unzureichenden Ausstattung eines Großteils der Labors ist es unmöglich als Studierende/r bei Absolvierung von Praktika nicht fahrlässig zu handeln.

Der VSSTÖ verwehrt sich schärfstens gegen die ungeheuerliche Unterstellung in Z 4 der Erläuterungen, wonach Student/inn/en mutwillige Beschädigungen verursachen und dies der Grund für die hohen Schadenssummen sei. Dies ist ein allzu billiges Argument, um das Schadensersatzrecht nicht mehr nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, sondern nach ABGB praktizieren zu können.

Der VSSTÖ weißt darauf hin, daß er den zu erwartenden Widerstand der Studierenden gegen die geplante Änderung des Hochschultaxengesetzes unterstützen wird.

2. Besonderer Teil

ad § 1:

Die Änderung nach § 1, Abs. 1, lit. a, ist abzulehnen. Wenn das BMfWuF ein Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften einrichtet, muß es auch für alle, für die Ausbildung notwendigen anfallenden Kosten aufkommen.

ad § 2:

Die Änderung des § 2, Abs. 1, ist abzulehnen. Gerade jene ausländischen Kolleg/innen, die ein Hochschulstudium in Österreich beginnen, sind am stärksten finanziell belastet. Sei es die Wohnsituation, seien es die Kosten im Vorstudienlehrgang, seien es Stempelmarken beim Umgang mit den Behörden, seien es nicht funktionierende Überweisungen aus dem Heimatland, die finanzielle Notsituation für die Studierenden ist im allgemeinen zu Studienbeginn am schlimmsten. Außerdem ist noch zu bedenken, daß es für Ausländer/innen österreichische Stipendien praktisch erst nach Abschluß des ersten Studienabschnittes gibt.

ad § 9:

Die im Entwurf vorgeschlagene Verschlechterung der Situation für Studierende mit Praktika ist abzulehnen. Abgesehen von der mehr als fragwürdigen Argumentation, wieso § 9 in den Erläuterungen geändert werden soll, läßt sich aus dem Entwurf kein Grund erkennen, wieso vom Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zum ABGB in der Frage des Schadenersatzrechtes übergegangen werden soll. Es drängt sich geradezu der Verdacht auf, daß das BMfWuF nun auch in dieser Frage, die für die Ausbildung nötigen Geldmittel nicht mehr bereitstellen wird. Sollte die vorgeschlagene Regelung gesetzlich wirksam werden, wird dies dazu führen, daß Studierende Arbeiten an teureren Geräten nicht mehr selbst machen, sondern von Praktikumsbetreuern durchführen lassen. Einerseits verschlechtert dies die Ausbildung der Studierenden um vieles und andererseits werden die Praktikumsbetreuer stärker belastet. (Als Beispiel mögen Arbeiten an Spektrometern, Chromatographen, usw. dienen).

ad § 10:

Die im § 10, Abs. 2, vorgeschlagene Erhöhung des Studienbeitrages von S 1.500.- auf S 5.000.- pro Semester ist abzulehnen. Es ist doch sehr merkwürdig, wenn das BMfWuF bei einer Erhöhung der Studienbeiträge um mehr als 300 % der Inflationsrate argumentiert. Diese beträgt nämlich in der Zeit von 1972 bis 1984 nicht über 300, sondern 112 %. Sollte jedoch eine derartig weite Auslegung von "Inflationsrate" im BMfWuF in Zukunft üblich sein, so werden sicherlich die Stipendien-erhöhungen in der baldigst zu erwartenden Novelle zum Studienförderungsgesetz großzügig ausfallen. Es ist sehr zu begrüßen, daß das BMfWuF sich zur Internationalität der Universitäten bzw. Hochschulen bekennt; fraglich ist es jedoch, ob eine Erhöhung der Studiengebühren ein geeigneter Beitrag zu eben dieser Internationalität ist. Daß die eingehobenen Taxen zur Vergabe von Stipendien für Studierende aus Entwicklungsländern kommen, ist begrüßenswert. Diese Mittel können jedoch nur ein kleiner Teil eines notwendigen Stipendienbudgets für ausländische Studierende darstellen.

ad § 11:

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 11, Abs. 1, nämlich lit.c und lit.e, sind zu begrüßen.

Wie sich aus dem oben Gesagten zeigt, sind aus studentischer Sicht nur äußerst wenige Punkte des Entwurfs zu einer Änderung des Hochschultaxengesetzes zu begrüßen. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß eine Änderung der § 1, § 2, insbesondere § 9, § 10 und § 11 in der vorgeschlagenen Weise aus unserer Sicht indiskutabel sind, und zu heftigem studentischen Widerstand führen werden.